



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn
Guido Strack

per E-Mail
g.strack.1.3mu2a894gr@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-950

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 11.12.2014

GESCHÄFTSZ. IX-725/002 II#0127

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Bundesministerium des Innern**
HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei Anfrage "Stellungnahme zur Änderung der EuWG"
[#4999]
BEZUG Ihr Schreiben vom 28. November 2014

Sehr geehrter Herr Strack,

gerne möchte ich Ihr Schreiben beantworten, in dem Sie sich kritisch über die Bearbeitung Ihrer Bitte um Vermittlung äußern. Ihre Eingabe hat der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit persönlich vorgelegen. Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ihrer Kritik kann ich mich allerdings nicht anschließen.

Gegen die teilweise oder vollständige Verweigerung des Informationszuganges sind Widerspruch und Verpflichtungsklage möglich.



Daneben können Sie sich jederzeit an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansehen. Die Anrufung der Bundesbeauftragten führt allerdings nicht zu einer Hemmung oder Unterbrechung der Rechtsbehelfsfristen. Dass hier nach Zustellung des Widerspruchsbescheides und der daran anschließenden einmonatigen Klagefrist die Entscheidung über den Informationszugang und die Kosten bestandskräftig und damit nicht mehr anfechtbar wurde, ergab sich aus der dem Widerspruchsbescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung.

Zum Verfahrensablauf möchte ich noch auf folgendes hinweisen:

Mit Schreiben vom 26. November 2013 hatten Sie mein Haus um Vermittlung gebeten. Daraufhin wurde das Ministerium mit Schreiben vom 30. Dezember 2013 um Stellungnahme gebeten. Das Bundesministerium des Innern hat daraufhin mit Schreiben vom 17. Januar den Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2014 übermittelt und darauf hingewiesen, dass in diesem Bescheid eingehend zu Ihren Bedenken Stellung genommen werde.

Aus den Medien war zu entnehmen, dass FragDenStaat.de das Dokument trotz des Vorbehaltes des Ministeriums veröffentlicht und das Bundesinnenministerium (letztlich erfolglos) FragDenStaat.de wegen Urheberrechtsverletzung abgemahnt hat.

Meine Mitarbeiterin ist deshalb davon ausgegangen, dass Sie das Antragsverfahren damit als beendet ansahen.

Nachdem Sie dann im Herbst d.J. baten, mit Blick auf die aus Ihrer Sicht rechtswidrig verhängte Gebühr für Sie tätig zu werden, hat Frau [REDACTED] Sie beraten und das Ministerium gebeten zu prüfen, ob an der Kostenfestsetzung festgehalten werden solle. Die Stellungnahme des Ministeriums wurde Ihnen wiedergegeben.

Auch nach meiner Auffassung liegt in der Gebührenfestsetzung des Widerspruchsbescheides kein beanstandungswürdiger Verstoß gegen Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes. Als Widerspruchsführer sind Sie bei teilweise erfolglosem Widerspruch nach § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG und § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz iVm Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu dieser Verordnung zur Zahlung einer (Mindest-)Gebühr von 30 € verpflichtet. Die mit der Bestandskraft des Widerspruchsbescheides eingetretene Verbindlichkeit dieser Kostenentscheidung entfällt nicht dadurch, dass das Ministerium in einem gesonderten zivilrechtlichen Verfahren die Veröffentlichung nicht unterbinden konnte. Das Bun-



SEITE 3 VON 3

desministerium des Innern war auch nicht verpflichtet, nach dieser Entscheidung im zivilgerichtlichen Verfahren Ihr (Verwaltungs-)Verfahren auf Informationszugang erneut aufzugreifen und die Gebührenentscheidung aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet